

B Planungsrechtliche Festsetzungen

I Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich

1 Maß der baulichen Nutzung

Die im Bebauungsplan eingetragenen Gebäudehöhen (GH) sind als Maximalwerte in Metern über Normal Höhe Null (NHN) festgesetzt. Die festgesetzten Höhen gelten nicht für untergeordnete technische Aufbauten, wie Schornsteine und Lüftungsrohre (§ 18 BauNVO). Die vorhandenen Geländehöhen sind im Bebauungsplan hinweislich vermerkt.

2 Bauweise

Innere der abweichenden Bauweise (Planantrag a) ist eine offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand ohne Längenbeschränkung der Gebäude festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

3 Natur und Landschaft

Innere der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung (B) sind die Maßnahmen des „Artenhilfsprogramms Zaunedeiche im Bereich Wuppertal - Vohwinkel“ umzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Hinweis: Das „Artenhilfsprogramm Zaunedeiche im Bereich Wuppertal - Vohwinkel“ ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Innere der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung (C) sind die Gewässer offen zu legen und naturnah auszubauen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Hinweis: Für den naturnahen Ausbau des Krutscheider Baches und seiner Nebengewässer wird ein gesondertes Planfeststellungsverfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz durchgeführt.

Innere der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung (D) sind die Gewässer offen zu legen und naturnah auszubauen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Hinweis: Für die Offlegung der Gewässer wird ein gesondertes Planfeststellungsverfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz durchgeführt.

Innere der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung (E) sind die Maßnahmen entsprechend des „Artenhilfsprogramms Zaunedeiche im Bereich Wuppertal - Vohwinkel“ umzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Entlang der neuen Erschließungsstraßen sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche je 30 m Straßenseite in Abhängigkeit der Grundstücksfahrten auf beiden Straßenseiten jeweils ein Baum mit einem Stammumfang von min. 16-18 cm zu pflanzen. Die Bäume ist nicht festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

4 Immissionsschutz

Innere der zeichnerisch festgesetzten Lärmpegelbereiche (LPB, s. Nebenzzeichnung Planteil 5) sind Außenbauteile (Wand, Dach, Fenster, Tür) bei Neubauten, wesentlichen baulichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, zum Schutz der Innenräume so auszuführen, dass die resultierenden Schalldämmmaß gem. den Spalten 3 bis 5 (Raumarten) in Tabelle 8 zur DIN 4109, unter Beachtung des für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlichen Luftwechsels, eingehalten werden. Im Einzelfall sind Ausnahmen von den zu treffenden Maßnahmen zur Sicherstellung des Innenpegels zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Innenpegel aufgrund der Lage der Bausubstanz im Schallschatten benachbarter Bebauung eingehalten werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und § 31 Abs. 1 BauGB).

Tabelle 8 Auszug aus der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau

Spalte	1	2	3	4	5
Ziele	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel (dBA)	Bettenräume in Krankenanlagen und Sanatorien	Außenluftbereiche in Wohnungen, Aufenthaltsräume in Bahnhofsgebäuden, Unterrichts- räume und Ähnliches	Büronäume und Ähnliches
			erforderliches Schalldämmmaß R _w , res für Außenbauteile in dB		
1	II	bis 55	35	30	30
2	III	56 bis 60	30	30	30
3	III	61 bis 65	40	30	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	45	40	40
6	VII	76 bis 80	21	45	45
7	VIII	81	21	45	45

An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenlärmpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt. Die Anforderungen sind vor Grund der örtlichen Gegebenheiten festlegen.

Hinweis: Die vorhandenen und geplanten Gewerbegebiete, Mischgebiete und allgemeinen Wohngebiete werden durch Verkehrslärm sowohl der vorhandenen als auch der geplanten Straßen im Plangebiet belastet.

II Festsetzungen für alle Gewerbegebiete (GE)

1 Art der baulichen Nutzung und sonstige nutzungsbezogene Vorschriften

Die in den Gewerbegebieten gem. § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Die in den Gewerbegebieten gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

Einzelhandelsbetriebe sind in den Gewerbegebieten nicht zulässig. Ausnahmsweise können solche Einzelhandelsnutzungen zugelassen werden, die in einem unmittelbaren räumlichen, wirtschaftlichen und betriebsstrukturellen Zusammenhang mit einem vorhandenen Gewerbebetrieb oder Handwerksbetrieb stehen und bei denen die Einzelhandeltätigkeit nur untergeordnete Bedeutung hat sowie Läden, die der Deckung der täglichen Grundversorgung des Gebietes dienen (§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO).

2 Immissionsschutz

Zur Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Plangebietes werden für die Baugebiete GE1 bis GE7 Emissionskontingente L_{eq} gem. DIN 45691 festgesetzt. Zulässig sind danach Betriebe und Anlagen, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 tags (06:00 – 22:00 Uhr) und nachts (22:00 – 05:00 Uhr) nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

	Emissionskontingent L _{eq} [dB(A)/m]	
tags (6:00 – 22:00 Uhr)	nachts (22:00 – 6:00 Uhr)	
GE1	61	49
GE2	60	48
GE3	57	43
GE4	57	43
GE5	57	41
GE6	57	42
GE7	61	46

Anlagen und Betriebe oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe des Anhangs 1 der Störfallverordnung (12. BImSchV) bei- oder verarbeitet oder gefalgert werden sollen, welche die Mengenschwellen in Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung überschreiten, sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können diese Betriebe zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Gefahren im Sinne der 12. BImSchV begrenzt werden, dass sie die von allen allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Gefährdungen nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

3 Natur und Landschaft

Je 8 ebenerdige Stelplätze ist ein großkroniger, und standortgerechter Laubbau mit einem Stammumfang von mind. 16 cm – gemessen in 1 m Höhe über dem Erdtoben – fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Baumscheiben müssen eine Mindestgröße von 6 m² aufweisen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Vorschlags-Artenliste siehe Hinweis E.9.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den Baugrundstücken entlang des im nordwestlichen Planbereich verlaufenden Radweges entlang der Bahntrasse sind mit einer Hecke aus Laubgehölzen zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

2.2 Anlagen und Betriebe oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) bei- oder verarbeitet oder gefalgert werden sollen, welche die Mengenschwellen in Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung überschreiten, sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können diese Betriebe zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Gefahren im Sinne der 12. BImSchV begrenzt werden, dass sie die von allen allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Gefährdungen nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

3 Natur und Landschaft

Je 8 ebenerdige Stelplätze ist ein großkroniger, und standortgerechter Laubbau mit einem Stammumfang von mind. 16 cm – gemessen in 1 m Höhe über dem Erdtoben – fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Baumscheiben müssen eine Mindestgröße von 6 m² aufweisen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Vorschlags-Artenliste siehe Hinweis E.9.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den Baugrundstücken entlang des im nordwestlichen Planbereich verlaufenden Radweges entlang der Bahntrasse sind mit einer Hecke aus Laubgehölzen zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

III Festsetzungen für die GE1 bis GE3

1 Immissionsschutz

Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse I bis V des Anhang 1 des Abstandslerlasses (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 - 8804.25-1 vom 05.05.2007) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse V, die in Anhang 1 des Abstandslerlasses mit einem (*) gekennzeichnet sind, sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

IV Festsetzungen für die GE 4 bis GE 7

1 Immissionsschutz

Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse I bis VI des Anhang 1 des Abstandslerlasses (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 - 8804.25-1 vom 05.05.2007) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse VI, die in Anhang 1 des Abstandslerlasses mit einem (*) gekennzeichnet sind, sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Folgende geruchsintensive Betriebe der Abstandsklasse VII und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen (§ 1 Abs. 4 BauNVO):

Lfd. Nr.	Anlagen- / Betriebsart
204	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
207	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
216	Großschächereien oder große chemische Reinigungsanlagen
221	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Die Erweiterung, Änderung und Erneuerung des bestehenden Autohauses (mit Verkauf- und Werkstattbereich, Büro- und Sozialräumen) innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes GE 5 auf dem Baugrundstück Vohwinkelstraße 158 ist abweichend von der Festsetzung II.1.3 allgemein zulässig (§ 1 Abs. 10 BauNVO).

C Örtliche Bauvorschriften

Werbeanlagen Werbeanlagen, die nach ihrer Größe, Höhe und Höheanlage vornehmlich auf die Bahnhöfe einwirken (Fernwirkung), dürfen 30 % der Fassadenfläche, an der sie angebracht sind nicht überschreiten. Maßgeblich sind dabei die Außenabmessungen der gesamten Werbeanlage. Dabei sind Werbeanlagen oberhalb des oberen Wandabschlusses eines Gebäudes sowie Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, wie Laufschrift, Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein- bzw. ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln, nicht zulässig. In den Gewerbegebieten sind freistehende Werbeanlagen nur bis zur festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhe des jeweiligen Baugebietes (s. textliche Festsetzung B 1.1.1) zulässig (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB).

D Kennzeichnungen

Altlasten In den nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Bereichen ist nach den vorliegenden Erkenntnissen der Stadt Wuppertal mit Bodenbelastungen zu rechnen. Aufgrund der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind im Einzelfall in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Stadt Wuppertal, Ressort 106.23) Maßnahmen zur Sanierung oder Nutzungseinschränkungen erforderlich.

K1: Im Bereich der Wohnsiedlung an der Vohwinkel Straße sind die Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen auf die ehemalige Ziegelei und deren Verfüllung zurückzuführen. In dem Wohngebiet und den privaten Gärten ist der Nutzfaztenanbau nur eingeschränkt möglich. Maßnahmen oder Handlungsempfehlungen werden mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt und festgelegt. Für die Flächen Vohwinkel Str. 184 und 188 soll der Boden ausgetauscht oder abgedeckt werden, soweit Kinderspielflächen eingerichtet werden.

K2: Bei der im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche handelt es sich um das aufgefüllte ehem. Betriebsgelände der Firma Blumhardt, die an diesem Standort Anhänger hergestellt hat. Inzwischen sind die Betriebsgebäude rückgebaut und belastete Teillächen gesichert worden. Bei dem jetzigen Zustand der gewerblichen Nachfolgegenutzung geht von den Bodenbelastungen keine Gefährdung aus.

K3: In dem gekennzeichneten Bereich zwischen neuem Gewerbegebiet und Mischgebiet besteht aufgrund hoher Schadstoffgehalte ein Handlungsbedarf (z.B. oberflächennaher Boden Austausch und / oder Versiegelung). Dieser kann in der Bausphase bzw. während der Erschließungsmaßnahmen umgesetzt werden. Im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Wuppertal wird diese Fläche bis zur Umsetzung der Maßnahmen als Altlast geführt.

K4: Das Grundstück Vohwinkel Str. 102 wird im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten mit dem Status geführt, dass bei derzeitiger und planungsrechtlich zulässiger Nutzung keine Gefahr besteht.

E Hinweise

1. Bergbau

Das Plangebiet befindet sich über dem auf Braun-, Ton- und Rotsteinsteindürlafeld verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Vereinigung" sowie über dem auf Braunkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Sonntagsgänge". Nach den bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW vorliegenden Unterlagen sind im gesamten Planbereich kleinere Abbaubereiche mittels Reflexschächten bis max. 60m Tiefe verzeuht. Über den Umfang der Gewinnung, sowie die genaue Lage der vermuteten Abbaubereiche liegen keine weiteren Unterlagen vor. Werden bei Beginn der Bauarbeiten Veränderungen im Erdreich festgestellt, sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW, Geobaustat. 25. 44135 Dortmund, Baugrunduntersuchungen zu veranlassen.

Im vorliegenden Bebauungsplan wurde, da nahezu der gesamte Planbereich betroffen ist, aus Lesbarkeitsgründen auf eine zusätzliche Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB, die parallel zur Planbereichsgrenze verläuft, verzichtet.

2. Gewässer

Die derzeit im Plangebiet verrohrt geführten Gewässer Krutscheider Bach und Neulandgraben sollen zukünftig offen geflegt werden. Der jetzige Verlauf der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Gewässer inkl. eines jeweils 3 m breiten Schutzstreifens links und rechts der Gewässerverrohrung wird hinweislich übernommen (Planzeichen 4.04). Sofern eine Verlegung der Gewässer nicht erfolgt ist, ist für die Überbauung der Gewässer ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 99 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) erforderlich. Dieses hat vor Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen. Der Planantrag wird gegenstandslos, sobald das jeweilige Gewässer verlegt worden ist.

3. Überschwemmungsgebiet

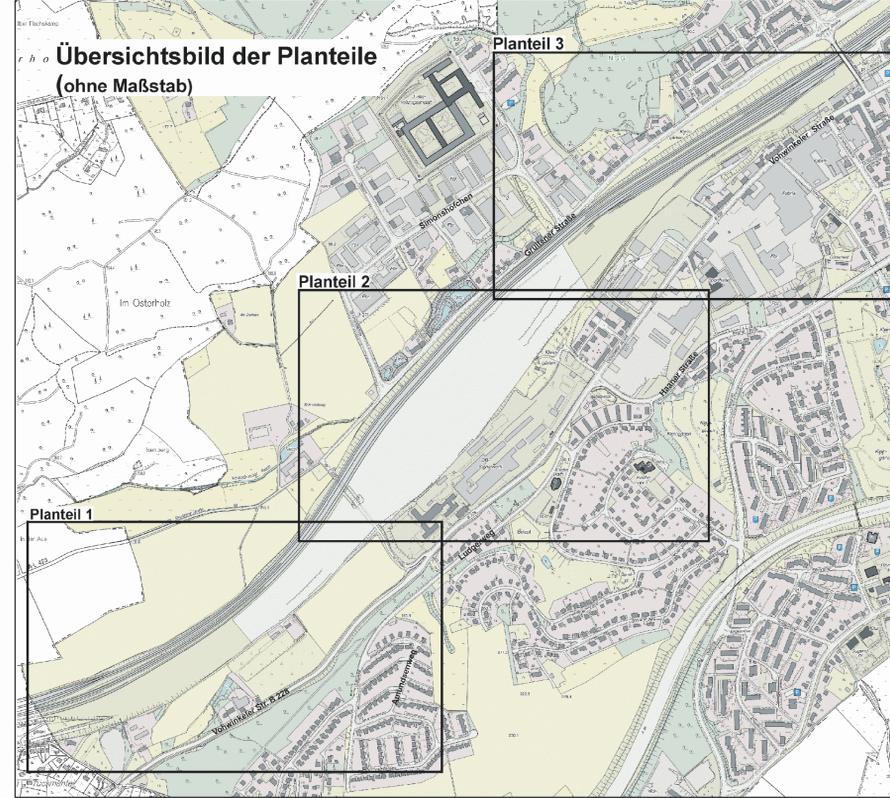
Das natürliche Überschwemmungsgebiet des Wibelrather Baches im südwestlichen Planbereich (Blatt 1) wird gem. § 9 Abs. 5a BauGB vermerkt.

4. Höhe baulicher Anlagen

Sollten Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen oder Aufbauten wie z.B. Antennenanlagen eine Höhe von 20 Meter über Geländeerbarte überschreiten, so ist dieses mit der Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 301054 in 40410 Düsseldorf als zuständige militärische Luftfahrtbehörde abzustimmen.

5. Landschaftsplan

Die Flächen südwestlich der Straße Zur Linden werden im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens zusätzlich in den Geltungsbereich des Landschaftsplan der Stadt Wuppertal aufgenommen. Verfahrensstadium: Aufstellungsbeschluss vom 27.06.2005 (Stand März 2009).



Rechtsgrundlagen für die 1. Änderung Baugesetzgebung (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2011 (BGBl. I S.1508). Baunutzungsverordnung (BaUNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 469). Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.2011 (BGBl. I S. 1510). Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert am 16.03.2010 (GV. NRW. S.185).

Aufgrund der Transformation des Katasters nach ETRS 89 wird auf die Darstellung des rechtskräftigen Koordinatenverzeichnisses NRW 77 verzichtet.

Pkt.Nr.	Rechtswert	Hochwert
001	32364853.26	5677161.19
002	32364834.41	5677157.93
003	32364800.27	5677165.62
004	32364783.89	5677163.20
005	32364764.86	5677152.42
006	32364709.92	5677122.13
007	32364694.19	5677108.04
008	32364660.99	5677095.04
009	32364495.32	5677003.32
010	32364437.84	5676970.92
011	32364406.58	5676963.70
012	32364390.23	5676944.45
013	32364385.80	5676935.05
014	32364362.86	5676928.79
015	32364329.66	5676942.55
016	32364311.48	5676933.48
017	32364385.09	5676926.03
018	32364394.95	5676925.60
019	32364410.13	5676908.37
020	32364427.25	5676906.33
021	32364431.17	5676939.26
022	32364430.10	5676907.51
023	32364446.15	5676915.03
024	32364545.14	5676992.16
025	32364684.77	5677089.52
026	32364696.44	5677083.70
027	32364699.89	5677091.26
028	32364727.17	5677086.38
029	32364725.51	5677079.92
030	32364717.18	5677071.47
031	32364731.72	5677083.73
032	32364634.54	5677147.85
033	32364451.31	5676900.07
034	32364451.46	5676888.98
035	32364490.89	5676948.62
036	32364482.58	5676829.89
037	32364482.40	5676842.28
038	32364463.24	5676861.90
039	32364451.28	5676873.65
040	32364440.64	5676983.15
041	32364384.64	5676885.29
042	32364343.77	5676854.07
043	32364297.13	5676902.29
044	32364250.92	5676762.82
045	32364359.77	5676915.69
046	32364336.05	5676902.68
047	32364365.99	5676895.16
048	32364260.34	5676858.21
049	32364210.84	5676825.63
050	32364170.47	5676796.03
051	32364145.40	5676776.76
052	32364023.90	5676680.68
057	32364054.48	5676969.46
058	32364059.41	5676974.82
059	32364093.17	5676950.94
060	32364070.10	5676955.69
061	32364065.48	5676958.48
062	32364067.83	5676949.16
068	32364195.64	5676835.16
069	32364181.46	5676833.44
070	32364204.43	5676443.04
071	32364221.66	5676437.10
072	32364242.39	5676429.72
073	32364198.52	5676446.45
074	32364204.43	5676443.04
075	32364221.66	5676437.10
076	32364242.39	5676429.72
077	32364240.36	5676407.49
078	32364239.50	5676415.23
079	32364218.96	5676420.69
080	32364200.92	5676427.10
081	32364189.64	5676433.66
082	32364181.46	5676433.44
083	32364152.30	5676422.37
084	32364167.10	5676442.69
085	32364055.02	5676543.44
086	32364033.60	5676558.21
089	32363926.33	5676603.00
090	32363889.47	5676596.65
091	32363794.39	5676540.03
092	32363711.86	5676417.33
093	32363711.86	5676417.33
094	32363711.86	5676417.33
095	32363711.86	5676417.33
096	32363711.86	5676417.33
097	32363711.86	5676417.33
098	32363711.86	5676417.33
099	32363711.86	5676417.33
100	32363711.86	5676417.33

1.0 EINTRAGUNGSSYSTEMATIK

Das Planrecht ist mittels Zeichnung, Schrift und Text eingetragen. Die einm. Maßstabes, bzw. Verhältnisschicht zuzuordnende Eintragungen sind in einer Farbe nachgewiesen.

2.0 RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzgebung (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.07.2011 (BGBl. I S. 1508). Baunutzungsverordnung (BaUNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 469). Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 56). Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert am 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708).